

Arbeitsrecht (Nr. 419/2004)

Betriebsrat kann bei Nachtarbeit mitbestimmen

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Ordnet ein Arbeitgeber Nachtarbeit an und legt die Arbeitszeiten fest, muss er vorher den Betriebsrat fragen. Das gilt auch, wenn Nachtarbeit arbeitsvertraglich vereinbart wurde. Der Arbeitgeber kann den Zeitrahmen für die Nachtarbeit nicht einseitig bestimmen, sondern muss die Mitbestimmungsrechte des § 87 Abs. 1 Nr. 2 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) berücksichtigen.

Ein Betriebsrat muß auch beteiligt werden, wenn es um die Frage geht, ob und unter welchen Voraussetzungen der Ausgleich für die Nachtarbeit erfolgt. Da der Betriebsrat über den Gesundheitsschutz von Mitarbeitern mitbestimmen kann, hat er in dieser Frage nach Ansicht des BAG ebenfalls ein Mitbestimmungsrecht. Solange im Tarifvertrag keine anderen Ausgleichsleistungen vereinbart sind, haben die Arbeitnehmer Anspruch auf eine angemessene Zahl bezahlter Freitage oder einen Zuschlag auf das Bruttogehalt für die Arbeitsstunden während der Nachtarbeit.

**Beschluss des BAG - Datum unbekannt -
Aktenzeichen: 1 ABR 16/97**

**Veröffentlicht: Northeimer Neueste Nachrichten
vom 04. Dezember 2004**

05.12.2004